



Statuten*

Name/ Sitz

§1 Seit dem 24. Februar 1934 besteht unter dem Namen Quartierverein Altstetten ein Verein gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz in Zürich-Altstetten.

Zweck

§2 Der Quartierverein bezweckt

- die Wahrung der Interessen des Quartiers gegenüber Behörden und Privatpersonen
- die Förderung des Wohlergehens der Quartierbewohner und die Unterstützung aller Bestrebungen zur Gestaltung eines lebendigen Quartier- und Gemeinschaftsgeistes.

Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Stellungnahme und nötigenfalls Interventionen bei Behörden zu Problemen der baulichen Entwicklung und Gestaltung des Quartiers (private und öffentliche Hoch- und Tiefbauten sowie Verkehrsbauten, Spiel- und Sportanlagen), der öffentlichen verkehrstechnischen Erschliessung und zu andern, dem öffentlichen Wohlergehen des Quartiers und seiner Bewohner betreffenden Fragen.
- b) Förderung der ortsgeschichtlichen Forschung und der Tradition von Altstetten; Sammlung und Erhaltung geschichtlich wertvoller Dokumente und Gegenstände des Quartiers, Einrichtung und Betrieb eines ortsgeschichtlichen Museums.
- c) Anregung und Förderung von gemeinnützigen Institutionen, Durchführung oder Unterstützung von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen im Quartier.
- d) Pflege eines engen Kontaktes mit und zwischen den im Quartier ansässigen Vereinen.
- e) Information der Mitglieder und Einwohner durch Vorträge, Publikationen und Besichtigungen.

Status

§ 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Beitragspflicht

§ 4 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) volljährige Quartierbewohner
- b) Vereine
- c) juristische Personen
- d) auswärtige natürliche und juristische Personen, die mit dem Quartier verbunden sind.

§ 5 Die Mitgliedschaft erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

§ 5.1 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen im Quartierverein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beiträge

Durch ihren Beitritt verpflichten sich die Mitglieder zur tatkräftigen Förderung und Unterstützung der Bestrebungen des Vereins.

Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Generalversammlung alljährlich festgesetzten Beitrages verpflichtet.

Die Vorstands-, Kommissions- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

* In diesem Text werden aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit sowohl weibliche als auch männliche Artikel verwendet. Es ist jedoch zu beachten, dass damit alle Geschlechter gemeint sind.



- § 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- schriftlichen Austritt auf Ende des Kalenderjahres
 - begründeten Ausschluss bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen oder grober Schädigung seines Ansehens
 - Streichung infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis zum Ende des Kalenderjahres
 - Todesfall.

Organisation

- § 8 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - die ständigen Kommissionen

Generalversammlung

- § 9 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- die Wahl des Präsidenten bzw. Der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
 - die Bestätigung der vom Vorstand bestellten ständigen Kommissionen und der ihre Befugnisse sowie Aufgaben umschreibende Reglemente
 - Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Kommissionsvorsteher und deren Genehmigung
 - Abnahme der Rechnungen des Vereins und der Kommissionen sowie Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Budgets
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - der Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
 - Statutenänderungen und Ergänzungen
 - Festsetzung der Vorstandsentschädigung
 - die Finanzkompetenz des Vorstandes
 - die Auflösung und Liquidation des Vereins gemäss Art. 76 ZGB.
- §10 Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich vor Ende April stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen, auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren.
- Die Einladung erfolgt durch Zirkular 20 Tage vor der Versammlung. Sie hat die der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreitenden Geschäfte zu enthalten und bei Statutenänderungen die vorgeschlagene neue Fassung.
- §11 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt § 20 der Statuten.
- §12 Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollten, müssen dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Änderungen der Traktandenliste müssen ebenfalls 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.
- Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten (Art. 67 ZGB).



Der Vorstand

- § 13 Der Vorstand besteht aus 5 – 13 Mitgliedern. Er wird, bei steter Wiederwählbarkeit, jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Die Kommissionen delegieren je ein Mitglied in den Vorstand.
- § 14 In die Kompetenzen des Vorstandes fallen:
- die Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse, die Überwachung zur Einhaltung der Statuten und Gesetze
 - die Führung der Vereinskasse
 - die Beratung und Beschlussfassung über die laufenden Vereinsaufgaben
 - die Bestellung besonderer Kommissionen und den Erlass der notwendigen Reglemente.
 - die Aufnahme von Neumitgliedern
 - die Vertretung des Vereins nach aussen und innen
 - die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- Einzelne dieser Aufgaben können an externe Organisationen vergeben werden, wobei die Verantwortung für die sorgfältige Ausführung und Einhaltung des Datenschutzes beim Vorstand verbleibt.
- § 15 Präsident, Vizepräsident und Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- § 16 Der Quartierverein orientiert seine Mitglieder mit Newsletter per E-Mail, sowie schriftlich auf Wunsch und für Leute welche keinen Zugang zu digitalen Medien haben.

Kommissionen

- § 17 Der Vorstand kann, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, für die Erfüllung bestimmter Aufgaben besondere ständige Kommissionen bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse und Aufgaben übertragen.
- Die Aufgaben und Befugnisse werden mittels Reglemente erteilt.
- Jeder Kommission hat mindestens ein Vorstandsmitglied anzugehören.
- Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind in den Reglementen der Kommissionen, welche Bestandteil dieser Statuten sind, aufgeführt.
- Die Wahl erfolgt durch die GV.

Rechnungsrevisoren

- § 18 Die Generalversammlung wählt zwei ordentliche Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren. Diese müssen nicht staatlich geprüfte Revisoren sein, sie müssen aber über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Erfahrung verfügen, damit allfällige Unstimmigkeiten vermieden, respektive aufgedeckt werden können.
- Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung, die Rechnungen der Kommissionen und der Fonds zu prüfen, der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- Sie sind berechtigt, jederzeit in die Kassa- und Rechnungsführung Einblick zu nehmen.
- Sie sind zur Teilnahme an der Generalversammlung verpflichtet.

Finanzen, Haftung und Jahresrechnung

- § 19 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden, Beiträgen von Mitgliedern und Gönnern.
- Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen (Art. 75a ZGB).
- Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.



Auflösung / Liquidation

§ 20 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen und Inventar soll während zehn Jahren bei der Zürcher Kantonalbank deponiert werden. Bildet sich innert dieser Frist kein neuer Verein mit gleicher Zweckbestimmung gemäss den gültigen Statuten, so ist das Vermögen von der Depositenstelle einem gemeinnützigen Zweck im Quartier Altstetten zuzuwenden (Art. 57 ZGB).

Die Mittel der Kommissionen und der Fonds sind, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, einer Institution mit entsprechendem Zweck zuzuordnen (Art. 57 ZGB).

Schlussbestimmungen

§ 21 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 28. Februar 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. März 2009 sowie alle nachfolgenden Ergänzungen.

Die Präsidentin:
Esther Leibundgut

Der Vizepräsident
Christoph Ramseier